

# Führungszeugnis §72a SGB VIII und BTHG Art.11.Ziffer4



Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden. (Bundeszentralregistergesetz BZRG)

Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer der oben genannten Straftaten verurteilt wurden.

# Führungszeugnis §72a SGB VIII und BTHG Art.11.Ziffer4



➔ Kosten: Bei Bewerbung vom Bewerber – bei bestehenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitgeber (Wiedervorlage nach 5 Jahren in der Jugendhilfe), gem. BTHG „regelmäßige Vorlage“

➔ Aufbewahrung: Nur Vorlage: Arbeitgeber notiert, wann das Führungszeugnis vorgelegt wurde, das Datum des Führungszeugnisses und ob Einträge vorhanden sind. Nach Beendigung der Beschäftigungszeit Entsorgung nach 3 Monaten. Bei Nichtanstellung sofortige Löschung der Daten. Der Arbeitgeber darf das erweiterte Führungszeugnis weder im Original noch in Kopie zu seinen Unterlagen nehmen.

➔ Weitere Infos:  
Jugendhilfe (Kitas, Heime etc) „**Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII**“ beim **Landesjugendamt Bayern**

Behindertenhilfebereich: [www.lebenshilfe-nds.de](http://www.lebenshilfe-nds.de)